

Jahrhunderts — bestanden haben. Dabei war es im wesentlichen auf die Lage im Bürgertum abgestellt — der damals bestimmenden und bedeutungsvollsten Klasse der Gesellschaft —, abgestellt auch auf den Wirkungskreis der bürgerlichen Frau, die damals fast völlig in ihrem Haushalt aufging. Die Verhältnisse der Industrie- und der Landarbeiterschaft dagegen, bei denen meist auch die Frau eine selbständige Berufsarbeit ausübte, blieben mehr oder weniger bei der Schaffung dieses bürgerlichen Gesetzbuches außer Betracht.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch stand dem Manne allein die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche Eheleben betreffenden Angelegenheiten zu. Er hatte insbesondere den Wohnort zu bestimmen. Er hatte auch das Recht, ein Arbeitsverhältnis der Frau ohne deren Zustimmung fristlos zu lösen. Die Frau allein war verpflichtet, den gemeinsamen Haushalt zu führen; sie war auch zu Arbeiten im Geschäft des Mannes verpflichtet. Beide Arten von Arbeitsleistungen wurden in der Praxis aber als unentgeltlich angesehen. Vor allem verloren die Frauen im allgemeinen aber die Befugnis über das Vermögen, das sie vor der Eheschließung besaßen und nun in die Ehe einbrachten, das sogenannte eingebrachte Gut, selbst zu verfügen oder es zu nutzen. Das führte zu den merkwürdigsten und lächerlichsten Verhältnissen; das führte zu einem Verhältnis zum Beispiel, daß eine verheiratete Frau zur Einrichtung eines Bankkontos, auch wenn es nur die Einzahlung ihres eigenen Arbeitsverdienstes vorsah, stets der Zustimmung des Mannes bedurfte. So konnte es bis zur Gründung der Deutschen Demokratischen Republik z. B. noch geschehen, daß eine verheiratete Frau als Leiterin eines großen Betriebes über erhebliche Mittel vollkommen allein verfügen konnte, während sie zur Verfügung über ihr eigenes Geld, über ihren eigenen Arbeitsverdienst, der auf einem Bankkonto lag, der Zustimmung ihres Mannes bedurfte.

(Heiterkeit)

Die bevorrechtigte Stellung des Mannes kam im Bürgerlichen Gesetzbuch auch darin zum Ausdruck, daß die Frau, ohne Rücksicht auf eigene Wünsche, den Familiennamen des Mannes tragen mußte. Besonders ungünstig war im Bürgerlichen Gesetzbuch die rechtliche Stellung der Frau als Mutter gelöst; Die sogenannte elterliche Gewalt über das Kind stand nur dem Vater zu. Die Mutter hatte zwar das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, zur Vertretung ihres Kindes aber war sie während der Ehe nicht und in keinem Punkte befugt oder berechtigt. Darüber hinaus war generell und ausdrücklich bestimmt, daß bei einer Meinungsverschiedenheit der Eltern die Meinung des Vaters vorgehe.

Alle diese Grundsätze haben in der Deutschen Demokratischen Republik selbstverständlich keine Gültigkeit mehr. An ihrer Stelle setzt das vorliegende Gesetz solche Richtlinien für ein neues Familienrechtsgesetz, durch die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie vollständig verwirklicht wird.

So bestimmt vor allem § 14 des vorliegenden Gesetzes, daß die Eheschließung für die Frau keine Einschränkung oder Schmälerung ihrer Rechte zur Folge hat. Das bisherige Alleinbestimmungsrecht des Mannes in allen Angelegenheiten des ehelichen Lebens ist zu ersetzen durch das gemeinsame Entscheidungsrecht beider Eheleute. Sie haben besonders gemeinsam zu entscheiden über den Wohnsitz und die Wohnung, über grundsätzliche Fragen der Haushaltsführung und vor allem auch gemeinsam zu bestimmen über die Erziehung ihrer Kinder.

Von entscheidender Bedeutung sind die Grundsätze des § 15. Darin wird nicht nur der Frau das Recht zur

Berufsausübung zugestanden, sondern es wird ihr auch vor allem die berufliche Ausbildung und die gesellschaftliche und politische Fortbildung rechtlich gewährleistet, auch wenn dadurch eine zeitweilige örtliche Trennung der Eheleute bedingt sein sollte. Hierin kommt also zum Ausdruck, daß die Frage der Berufsausbildung und der sonstigen Fortbildung der Frau eine entscheidende Frage für die Herstellung der Gleichberechtigung der Frau im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben überhaupt ist.

In Verbindung mit dem Recht der Frau auf ungehinderte Berufsausbildung und -ausübung ist es besonders wichtig, daß sie von der einseitigen Verpflichtung zur Führung des Haushalts befreit wird. Dabei wird es in Zukunft entscheidend sein, daß ihr die Pflicht zur Haushaltsführung nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich abgenommen oder zunächst weitgehend erleichtert wird. Selbstverständlich ist die Frau auch nicht mehr zur unentgeltlichen Arbeit im Geschäft des Mannes verpflichtet. Man wird vielmehr davon ausgehen müssen, daß beide Ehegatten nach ihren Kräften durch gemeinsame Arbeit im Hause oder außerhalb des Hauses zum gemeinsamen Haushalt beizutragen haben.

(Beifall)

Dabei erfordert der Grundsatz der Gleichberechtigung, daß auch der Ehefrau an dem gemeinsam erarbeiteten Vermögen, z. B. im Geschäft des Mannes, ein ihrer Leistung entsprechender Anteil zufällt. Die Führung eines größeren Haushalts, die Erziehung der Kinder, die Versorgung mehrerer arbeitender Familienangehöriger muß dabei durchaus auch als gesellschaftliche und wirtschaftlich wertvolle Arbeitsleistung der Frau angesehen und eingeschätzt werden*. Entscheidend bleibt aber der Grundsatz, daß der Frau freisteht, ihren Beitrag zum gemeinschaftlichen Haushalt auch durch andere Berufsarbeit zu leisten, wenn sie es will.

Eine einschneidende Wendung gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch wird auch das neue eheliche Güterrecht bedeuten. Einen Güterstand, bei dem sowohl das Vermögen der Frau als auch das gemeinsame Vermögen der Eheleute allein oder vorwiegend der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegen, wird es in Zukunft nicht mehr geben. Auch das Güterrecht wird konsequent auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung beruhen und den Charakter des Besitzes und des Nichtbesitzes, des Eigentums und der Eigentumslosigkeit in der Ehe beseitigen, um so auch im engsten Kreise der Familie die Voraussetzung einer völlig gleichmäßigen Einschätzung und Entwicklung zu schaffen.

Aber auf allen Gebieten des ehelichen Lebens wird man sich davor hüten müssen, den Grundsatz der Gleichberechtigung heute etwa überspitzt oder schematisch anzuwenden. So wird man bei der Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute niemals die besondere Beanspruchung außer acht lassen dürfen, der die Frau als Mutter unterliegt. Man darf auch nicht die Tatsache übersehen, daß während der Übergangszeit noch zahlreiche ältere Ehen bestehen, in denen die Ehefrau nicht in der Lage ist, einen gleichberechtigten Beitrag zum gemeinsamen Haushalt zu leisten, weil ihr in früheren Zeiten nicht die Möglichkeit einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit gegeben wurde.

Das vorliegende Gesetz will also in diesem Punkt mit Vernunft und mit einer richtigen Sinnggebung angewendet werden. Es darf sich nicht um die kalte, nackte und nüchterne Erfüllung von Paragraphenbestimmungen handeln, sondern es soll dieses Gesetz eine Umgestaltung des menschlichen Zusammenlebens zwischen Mann und Frau auf einer natürlichen Linie und gerechten Basis vorbereiten.

(Lebhafter Beifall)